

Der Bundesrat > Departement: EDI > Fachstelle: FRB
 Kontakt Sitemap DE FR IT RM EN


 Schweizerische Eidgenossenschaft
 Confédération suisse
 Confederazione Svizzera
 Confederaziun svizra

Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB
Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung

Suche

Einführung	Rechtslage	Lebensbereiche	Aussergerichtliche Streitbeilegung	Informationen an die Beratungsstellen	Begrifflichkeiten und Literatur	
------------	------------	----------------	------------------------------------	---------------------------------------	---------------------------------	--

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung
 Lebensbereiche

Privates Umfeld

Rassistische Äusserungen und Gewalt (<https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d188.html>)

Rassistische Äusserungen und Gewalt

Beispiel: *Ein muslimischer Jugendlicher wird in seinem Freundeskreis schikaniert.*

Wird eine Person aus rassistischen Gründen mündlich, schriftlich oder durch Zeichen, Gebärden oder Tätlichkeiten diskriminiert, so verstösst dies gegen den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz (Art. 28 ZGB).

Unter Umständen liegt auch eine strafrechtlich relevante Ehrverletzung (Art. 177 StGB) oder Körperverletzung vor (Art. 122 ff. StGB). Sind neben Familienmitgliedern oder Freunden auch unbekannte Personen anwesend, zu denen kein persönliches Vertrauensverhältnis besteht, kann es sich zusätzlich um einen Verstoß gegen die Rassismustrafnorm handeln (Art. 261bis StGB).

Rassistische Diskriminierung in der Beziehung oder Familie ist auch im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt zu betrachten (d.h. physische, psychische oder sexuelle Gewalt, die innerhalb familiären, ehelichen oder eheähnlichen Beziehungen ausgeübt wird). In dieser Situation besteht zwischen Opfer und gewaltausübender Person eine emotionale Bindung, die ausgenutzt wird. Besonders bei psychischer Gewalt kann eine rassistisch diskriminierende Komponente hinzutreten. Das Opfer wird in diesem Fall aus rassistischen Gründen etwa beleidigt oder gedemütigt. Seit 2004 sind einfache Körperverletzungen (Art. 123 StGB), wiederholte Tätlichkeiten (Art. 126 StGB), Drohungen (Art. 180 StGB), sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB) und Vergewaltigung (Art. 190 StGB) in Ehe und Partnerschaft Officialdelikte, die von Amtes wegen verfolgt werden müssen, wenn die Behörden davon erfahren. Rassistische Motive können unter Umständen strafverschärfend wirken.

Weiterführende Informationen zu häuslicher Gewalt.

Es ist wichtig, dass Verstösse gegen einschlägige internationale Normen schon von Anfang an gerügt werden. Wird die Beschwerde von der letzten schweizerischen Instanz (in der Regel handelt es sich um das Bundesgericht) abgelehnt, so besteht die Möglichkeit, den Entscheid an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) oder an den UNO-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung (CERD) weiterzuziehen.

Im Falle von Gewalt sollte direkt eine spezialisierte Opferhilfestelle kontaktiert werden.

Spezialisierte Beratungsstellen.

Vorgehen und Rechtsweg